
Vorstoss-Nr: 280-2011
Vorstossart: **Interpellation**
Eingereicht am: 12.09.2011
Eingereicht von: Schär (Lyss, SP) (Sprecher/ -in)
Weitere Unterschriften: 0
Dringlichkeit:
Datum Beantwortung: 29.02.2012
RRB-Nr: 298/2012
Direktion: GEF



Wirksamkeit von Integrationsvereinbarungen; Erkenntnisse aus dem Pilotprojekt Ostermundigen

Die Erwartungen gegenüber dem Instrument der Integrationsvereinbarungen sind gross. Man verspricht sich von diesen Vereinbarungen viel, da sie erlauben, gemeinsam mit den betroffenen Migrantinnen und Migranten klare Ziele hinsichtlich ihres Beitrags an die Integration zu vereinbaren. Deshalb ist auch das Interesse am Pilotprojekt von Ostermundigen entsprechend hoch. Eine erste Zwischenevaluation hat stattgefunden. Das Ergebnis wird Einfluss darauf haben, wie, mit wem und auf welche Art und Weise solche Vereinbarungen in Zukunft eventuell in allen Gemeinden abgeschlossen werden können.

Ich bitte deshalb die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welches sind die Eckwerte des Pilotprojekts (Ziele, Umfang und Anzahl Integrationsvereinbarungen, Dauer, Organisation und Finanzen)?
2. Welches sind die festgestellten Wirkungen (Anzahl, Erfüllungsgrad)?
3. Welches sind die im Laufe des Pilotprojekts bisher gewonnenen Erkenntnisse (Wirksamkeit bei bestimmten Zielgruppen, Aufwand)?
4. Welches sind die Sanktionen bei Nichterfüllung?
5. Welche Massnahmen hat die POM zur Durchsetzung der Sanktionen getroffen?

Antwort des Regierungsrates

Zu Frage 1

Das Pilotprojekt des Kantons Bern in Ostermündigen begann am 31. Oktober 2008 und endet Ende März 2012. Der Schlussbericht der Evaluation wird voraussichtlich im Mai 2012 vorliegen.

Das Pilotprojekt hat zum Ziel, die Integrationsvereinbarungen (InteV) auf ihren Nutzen zu testen. Dabei sollen hauptsächlich die folgende Fragen geprüft werden:

1. Erreichen die einer InteV unterstellten Personen die Zielsetzungen gemäss InteV?
2. Hat die Bindung der InteV an die Aufenthaltsbewilligung einen Einfluss auf das Erreichen der in der InteV definierten Zielsetzungen?
3. Werden ausgesprochene Nichtverlängerungen rechtskräftig?
4. Welche Faktoren können als diejenigen einer erfolgreichen Integration identifiziert bzw. überprüft/bestätigt werden

Weiter werden im Pilotprojekt die Abläufe zwischen den involvierten Stellen und ihre Zuständigkeiten beim Einsatz von InteV geprüft. In der knapp halbjährigen Einführungsphase des Projekts wurden die Instrumente und Abläufe für das Projekt entwickelt und mit der Rekrutierung der Zielgruppe begonnen. Ab März 2009 wurden Vereinbarungen abgeschlossen und jeweils nach 1–2 Jahren Laufzeit beurteilt. Diese Beurteilungen wurden im darauf folgenden ausländerrechtlichen Entscheid vom kantonalen Migrationsdienst (Polizei- und Militärdirektion POM) berücksichtigt. Die mehrjährige Projektdauer soll ermöglichen, dass Vereinbarungen bei Bedarf verlängert werden können und bei allfälligen ausländerrechtlichen Sanktionen genügend Zeit für einen abschliessenden Entscheid auf dem Rechtsweg zur Verfügung steht.

Die Gesamtkosten des Projektes über drei Jahre wurden auf 276'000.- budgetiert. Davon werden die Gesundheits- und Fürsorgedirektion GEF 160'500.-, die Gemeinde Ostermündigen 85'500.- und die POM 30'000.- tragen. Dazu kommen die Kosten für die externe wissenschaftliche Evaluation des Projektes durch das Schweizerische Forum für Migrationsstudien in Neuenburg von 76'000.-, wovon die GEF 56'000.- und die POM 20'000.- übernimmt. Der Evaluationsauftrag mündet im Mai 2012 in einen umfassenden Schlussbericht.

Zielgruppe für InteV sind im Pilotprojekt in erster Linie neu aus dem Ausland nach Ostermündigen zugezogene Personen im Familiennachzug. Die Projektanlage zeichnet sich unter anderem dadurch aus, dass sowohl ausländerrechtlich verbindliche wie auch freiwillige InteV abgeschlossen werden, damit deren Wirkung verglichen werden kann. Weiter legt das Pilotprojekt Wert auf eine individuelle Anwendung von InteV. Eine InteV wird abgeschlossen, wenn die vorausgehende Abklärung nach sozialen, ausländerrechtlichen und/oder strafrechtlichen Kriterien einen Bedarf ergeben hat. Die Zielsetzungen der InteV nehmen Bezug auf die individuelle Ausgangslage der Betroffenen. Ihre professionelle Beratung und Begleitung nimmt im Pilotprojekt einen wichtigen Stellenwert ein.

Im Zeitraum von März 2009 bis Dezember 2011 wurden insgesamt 30 verbindliche InteV mit einer 12-monatigen Laufzeit abgeschlossen. Diese betreffen sowohl Einzelpersonen als auch Familien (insgesamt 44 Personen). Davon wurden im Dezember 2011 12 noch aktiv betreut und 18 Vereinbarungen waren formal beendet. Von den 12 laufenden Vereinbarungen stellt eine die zweite InteV dar, d.h. die ursprünglich für ein Jahr abgeschlossene erste Vereinbarung wurde um ein Jahr verlängert. Von Projektbeginn bis Dezember 2011 wurden weiter 18 freiwillige Integrationsvereinbarungen abgeschlossen. 8 Vereinbarungen sind zwischenzeitlich beendet. Eine abschliessende Beurteilung des Pilotprojektes in Ostermündigen wird erst nach Beendigung im Jahr 2012 möglich sein.

Zu Frage 2

Der Schlussbericht der Evaluation, welcher auf die Wirkungen der InteV eingeht, wird im Mai 2012 vorliegen.

Zu Frage 3

Auch diese Frage kann erst beantwortet werden, wenn der Schlussbericht vorliegt. Der Regierungsrat will den Evaluationsarbeiten nicht vorgreifen.

Zu Frage 4

Der Regierungsrat hebt hervor, dass in den Integrationsvereinbarungen primär ausländerrechtliche Anreize in Aussicht gestellt werden für den Fall, dass die gesetzten Ziele erreicht werden (z.B. Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung ohne Auflagen, vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung).

Werden die in der Integrationsvereinbarung festgelegten Ziele hingegen nicht erreicht, so kann sich dies negativ auf die ausländerrechtliche Situation der betroffenen Person auswirken, da die Einhaltung von Integrationsvereinbarungen von den Migrationsbehörden in den Verfahren betreffend Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen berücksichtigt wird. Als strengste Massnahme kommen dabei die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung sowie die damit verbundene Wegweisung der betroffenen Person aus der Schweiz in Frage. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass diese Massnahme auch bei Nichterfüllung der Integrationsvereinbarung nur dann zulässig ist, wenn sie aufgrund der im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung als verhältnismässig erscheint (Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung [BV; SR 101] und Art. 96 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG; SR 142.20]).

Zu Frage 5:

Das Instrument der InteV kann seine Wirkung als Anreiz- und Sanktionsinstrument nur dann entfalten, wenn eine angedrohte Sanktion im negativen Fall auch durchgesetzt werden kann. Aus diesem Grunde setzte sich das Pilotprojekt mit der Gemeinde Ostermündigen als Ziel herauszufinden, ob die verfügten Nichtverlängerungen von Aufenthaltsbewilligungen und Wegweisungen auch rechtskräftig werden. In der dreijährigen Projektphase ergab sich bisher ein Fall, in welchem die kantonale Migrationsbehörde eine Aufenthaltsbewilligung nicht verlängert und die Person aus der Schweiz weggewiesen hat. Gegen diese Verfügung hat die betroffene Person im Februar 2011 eine Beschwerde bei der Polizei- und Militärdirektion eingereicht, welche zum heutigen Zeitpunkt noch hängig ist.

An den Grossen Rat